

Dem Vorstand gehören an als:

1. Vorsitzender: Karl-Alexander Frhr. von Finck
Rosentitzer Str. 72
01728 Bannewitz

2. Vorsitzender: Amad Weiland Frhr. von Wangenheim
Länderallee 11
14052 Berlin

Schatzmeister: Nico Martschink
Am Schloß 2
01728 Bannewitz

Schriftführer:

Weitere Vorstandsmitglieder:

Bettina Frfr. von Finck
Große Weinmeisterstr. 21a
14469 Potsdam

Gerald Scholz
Rosentitzer Str. 17
01728 Bannewitz

SATZUNG

des Vereins

Studienstätte Schloss Nöthnitz e.V.

**Zum Gedenken an
Johann Joachim Winckelmann
und
Reichsgraf Heinrich Büнау**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Studienstätte Schloss Nöthnitz e.V.“, gegründet am 24. Oktober 1991.
2. Der Verein hat seinen Sitz auf Schloss Nöthnitz in Bannewitz.
3. Der Verein ist unter Nr. VR 40291 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung vom 16.03.1976, und zwar insbesondere durch Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie durch Förderung des Denkmalschutzes. Zur Erreichung seiner Zwecke wird der Verein vor allem

- a) die geistige Wirkung J. J. Winckelmanns und des Grafen Heinrich von Bünau in ihrer Zeit wissenschaftlich aufarbeiten, sowie die Forschung zur Geistes- und Kulturgeschichte Sachsens im 18. Jahrhundert unterstützen.
- b) die Studienstätte auf Schloss Nöthnitz gründen und unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von Stipendien für junge Forscher, die besonders in Dresdner Museen und der Sächsischen Landesbibliothek zum oben genannten Themenkreis wissenschaftliche Projekte durchführen wollen.
- c) Vorträge, Führungen und Exkursionen in den oben genannten Bereichen, sowie zur Rezeption Winckelmanns veranstalten.
- d) wissenschaftliche Veröffentlichungen herausgeben und fördern, besonders solche, die aus einem Studienaufenthalt auf Schloß Nöthnitz entstanden sind.
- e) die Förderung der Denkmalspflege im Besonderen für das Schloß Nöthnitz als frühere Wirkungsstätte von J. J. Winckelmann im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung betreiben.
- f) enge Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Vereinen vergleichbarer Zielsetzung, besonders mit der 'Winckelmann-Gesellschaft' in Stendal anstreben.

Der Verein gibt jährlich schriftlich einen Geschäftsbericht heraus.

Zusatzbemerkung

Unter der Nummer VP 291 ist das Vereinsregister des Kreisgerichts Freital am 27.03.1992 eingetragen.

Änderungen des § 2 unter Körperschaftsnummer S 063 am 14.12.1992 vom Finanzamt Freital genehmigt.

Studienstätte Schloss Nöthnitz e.V.
Schloss Nöthnitz
01728 Bannewitz

Tel. 0351/ 2552595

E-Mail: studienstaeette@web.de

www.noethnitz.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse •Konto - Nr.. 3051002614 •Bankleitzahl: 850 503 00

2. Zu einer solchen Mitgliederversammlung ist die Einladung mindestens 30 Tage vorher abzusenden. Der Zweck dieser Versammlung ist auf der Einladung anzugeben, sowie der Hinweis, daß nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder die Versammlung beschlußfähig ist.
3. Kommen weniger als 2/3 der Mitglieder zur Versammlung, so ist frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach 6 Wochen eine neue Versammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.
4. Die Abwicklung noch bestehender Verbindlichkeiten obliegt dem letzten Vorstand. Ist dies nicht möglich, so wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit ein dreiköpfiges Gremium.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins in das Eigentum der Staatlichen Museen Dresden und der Sächsischen Landesbibliothek über, die es im Sinne des Vereins verwenden.
6. Die schriftlichen Unterlagen werden nach § 7, Abs. 5 behandelt.

§ 8 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wird unmittelbar nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Niederlegung beim Vereinsregister gültig.
2. Satzungsänderungen sind nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden möglich. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.
3. Diese Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die vorstehende Fassung der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichtes zu ändern.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 24.10.1991.

gezeichnet:

Dr. Heinrich Douffet
(1. Vorsitzender)

Helmut Hirster/ Dr. Hansgeorg Oehler
(Protokollführer)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

zu a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
zu b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
zu c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und die Geschichte der Archäologie besonders verdient gemacht hat.
2. Der Wunsch, Mitglied zu werden, ist dem Vorstand zu erklären. Er bestätigt die Aufnahme schriftlich. Sie wird durch Zahlung des 1. Beitrags wirksam. Falls der Vorstand den Antrag ablehnt, kann der Betroffene sich an die Mitgliederversammlung wenden. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder sind solche natürliche und juristische Personen, die durch einen höheren jährlichen Beitrag den Verein in besonderer Weise fördern. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 Mitgliedern an den Vorstand auf Beschluß der Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß. Ein Austritt ist spätestens bis zum 30.11. für das folgende Jahr schriftlich zu erklären.
Streichung erfolgt, wenn das Mitglied seinen Beitrag länger als 12 Monate nach einer schriftlichen Mahnung schuldig bleibt.
Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied des Vereins dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt. Er wird vom Vorstand ausgesprochen.
Nach Möglichkeit ist zwei Wochen vor der Beschlußfassung dem Mitglied ein Austritt nahezu legen.
Die Gründe müssen ihm mitgeteilt werden. Das Mitglied kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Mitglieder können die Publikation des Vereins durch den Verein verbilligt beziehen.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge und Spenden. Die Beiträge sind bis zum 31.10. des Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fest.
2. Die Mittel werden vom Schatzmeister verwaltet. Ihre Verwendung wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf keine Rückgabe der dem Verein gemachten Zuwendungen erfolgen.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung, b) Der Vorstand, c) Die Kassenprüfer
2. Alle Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft ehrenamtlich aus.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
4. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Der Erste oder Zweite Vorsitzende müssen immer bei der Vertretung des Vereins mit einem weiteren zu benennenden Vorstandsmitglied mitwirken. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

6. Zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in überlappendem Turnus für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Kassenprüfer dürfen beruflich nicht von Vorstandsmitgliedern abhängig sein. Zwei Kassenprüfer haben jährlich die Kasse zu prüfen. Die Kassenprüfer sind spätestens 5 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zur Kassenprüfung einzuladen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet die Jahreshauptversammlung statt. Auf ihr nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, spricht die Entlastung aus und führt die Neuwahlen durch.
3. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Die Einladung mit der Tagesordnung muß spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin bei der Post aufgegeben sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt und daraufhin vom Ersten Vorsitzenden abgezeichnet.
6. Eine Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist umgehend einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Grundes vom Vorstand verlangen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur von einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, zu der zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind.